

Mitteilung des Senats vom 17. Dezember 2019**Autokorsos auf Bremer und Bremerhavener Straßen**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/122 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Autokorsos beispielsweise bei Hochzeitsfeiern, Fußballspielen et cetera gab es in den letzten 24 Monaten (bitte nach Stadtgemeinden getrennt ausweisen)?

In der Stadtgemeinde Bremen wurde im Jahr 2018 im Einsatzleitsystem ein sogenanntes Recherchestichwort eingepflegt. Für das Jahr 2018 hat die Auswertung 54 Einätze ergeben. Im Jahr 2019 wurden 26 Autokorsos bis zum 7. November 2019 registriert.

In Bremerhaven ist in den letzten 24 Monaten lediglich ein Autokorso registriert worden. Dieser fand zur Fußballweltmeisterschaft 2018 statt. Während der Fußballeuropameisterschaft 2016 kam es insgesamt zu sieben Korsos.

- a) Wird dazu in Bremen und/oder Bremerhaven eine gesonderte Statistik geführt?

Die Polizei Bremen erstellt auf der Grundlage von Einsatzverlaufsberichten ein Lagebild. In Bremerhaven wird anhand der täglichen Lagemeldungen ausgewertet.

- b) Wenn ja, welche Informationen werden gegebenenfalls im Einzelnen erfasst?

Das Lagebild beinhaltet das Datum, den Einsatzort, Besonderheiten im Einsatzgeschehen, die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, die Einsatzdauer sowie das Mitführen oder den Gebrauch von Schusswaffen. Des Weiteren gibt es Auskunft über die getroffenen Maßnahmen.

- c) Wenn nein, gibt es eine separierte Erfassung in anderen Bundesländern?

Dem Senat ist die Erfassung nicht in allen Bundesländern bekannt. Gemäß einer aktuell durchgeführten Bund-Länder-Anfrage wird lediglich in Niedersachsen und im Saarland seit dem Jahr 2019 eine separierte Erfassung durchgeführt.

- d) Inwieweit hält der Senat eine entsprechende Statistik für erforderlich und hilfreich?

Das Recherchestichwort im Einsatzleitsystem der Polizei Bremen ermöglicht bereits die Erstellung und Auswertung eines Lagebildes und wird als hilfreich angesehen.

Für Bremerhaven wird die bisherige Auswertemöglichkeit anhand der täglichen Lagemeldungen als ausreichend angesehen.

2. Nach welchen (polizeilichen) Vorgaben wird vorgegangen, wenn Autokorsos durchgeführt werden oder Hinweise vorliegen, dass sie beabsichtigt sind?

Die Polizei Bremen hat ein Konzept zur polizeilichen Bearbeitung auftretender Fahrzeugkorsos erstellt. Nach diesem Konzept werden die Einsätze bearbeitet.

Bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten schreiten die Polizeibeamtinnen und -beamten grundsätzlich konsequent ein. Bei erheblichen Störungen gilt die „Null-Toleranz-Strategie“.

- a) Welche möglichen Maßnahmen zum Einschreiten sind gegeben, und wie werden erforderliche Kräfte verfügbar gemacht?

Sofern die festgestellten Korsos, gemäß der Einsatzkonzeption der Polizei Bremen, als unverhältnismäßig eingestuft wurden, werden diese nach ausreichender Zuführung von Einsatzkräften an einem verkehrsgünstigen Ort angehalten und den polizeilichen Maßnahmen unterzogen. Erforderliche Einsatzkräfte werden hierzu kurzfristig zusammengezogen und der jeweiligen Einsatzleitung unterstellt.

Die durchgeführten Maßnahmen orientieren sich dabei an der Einsatzkonzeption der Polizei Bremen und natürlich am konkreten Sachverhalt. Insbesondere bei Fahrzeugkorsos mit signifikanten Begleitscheinungen, die deutlich über eine allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz hinausgehen, ist vorgegeben, dass alle Verstöße konsequent durch geeignete Maßnahmen aufgeklärt, dokumentiert und zur Anzeige gebracht werden sollen. Es gilt, wie bereits beschrieben, bei erheblichen Störungen die „Null-Toleranz-Strategie“ unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Polizei. Eine geschlossene Weiterfahrt wird unter diesen Umständen grundsätzlich unterbunden. Die Fertigung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen, die Beschlagnahme von Fahrzeugen, das Durchsuchen von Personen und Sachen sowie die Personalienfeststellung der Beteiligten sind weitere polizeiliche Maßnahmen.

- b) Wie bewertet der Senat den bisherigen Erfolg, Autokorsos zu verhindern, möglichst schnell zu unterbinden und Rechtsverstöße zu ahnden?

Aufgrund des oftmals kurzfristig auftretenden Phänomens ist es grundsätzlich schwierig, Autokorsos und Rechtsverstöße frühzeitig zu unterbinden. Aus Sicht des Senats hat sich die mittlerweile eingespielte Verfahrensweise bewährt, umso schnell wie möglich und angemessen auf derartige Erscheinungsformen reagieren zu können.

- c) Hält der Senat insbesondere die personellen und technischen Vorkehrungen bei der Polizei für ausreichend, um auf Autokorsos zeitnah und effektiv reagieren zu können?

Die Polizei ist grundsätzlich in der Lage, die Einsätze sowohl personell als auch mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zu bewältigen, und zeitnah und effektiv auf Autokorsos zu reagieren.

- d) Inwieweit werden insbesondere Polizistinnen und Polizisten durch Aus- und Fortbildung auf das spezifische Einsatzgeschehen „Autokorso“ vorbereitet?

Es erfolgt keine explizit ausgewiesene Aus- und Fortbildung auf das spezifische Einsatzgeschehen „Autokorso“. Das Konzept der Polizei Bremen ist veröffentlicht und steht jedem bremischen Polizeibeamten zur Verfügung. Außerdem wird das Thema „Umgang mit Autokorsos“ zusätzlich im Dienstunterricht vermittelt. Somit ist grundsätzlich jeder bremische Polizeibeamte mit dem Einsatzgeschehen vertraut und auf Autokorsos vorbereitet. Sofern erforderlich, werden spezialisierte

Kräfte der Verkehrsbereitschaft für eine beweissichernde Aufnahme von Tatbeständen angefordert und hinzugezogen.

- e) Welche Verbesserungen und Veränderungen werden insgesamt für notwendig erachtet?

Die bislang durch die Polizei durchgeführten Maßnahmen sowie die erstellten Konzepte sind sinnvoll und zielführend. Darüber hinaus wird auch der präventive Ansatz mit der Veröffentlichung eines Flyers positiv bewertet. Das Konzept zur polizeilichen Bearbeitung auftretender Fahrzeugkorsos wird ständig aktualisiert und der aktuellen Situation und Lage angepasst und verbessert. Zuletzt gab es im Juli 2019 eine Aktualisierung des Konzeptes. Auch die Erfahrungen anderer Länder fließen in die Aktualisierungen der Polizei Bremen ein.

3. Welche regionalen Schwerpunkte gibt es für derlei Vorkommnisse?

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen in 2019 können keine expliziten Schwerpunkte genannt werden. Häufiger kommt es auf den Anfahrtswegen zu größeren Veranstaltungsräumen im Bremer Westen beziehungsweise Osten zu dem Phänomen.

- a) Welche regionalen Maßnahmen gibt es gegebenenfalls, um Autokorsos zu verhindern oder möglichst schnell zu unterbinden?

Korsos entstehen tendenziell nicht am Veranstaltungsort oder in dessen Nähe, sondern an den Wohnorten der Feiernden oder an zuvor verabredeten Treffpunkten. In der Regel sind die Örtlichkeiten der Polizei Bremen im Vorfeld nicht bekannt. Regionale Maßnahmen zur Verhinderung spontaner Autokorsos beziehungsweise zur schnellen Erkennbarkeit liegen vor allem in Aufklärung und Weitergabe der Information an das Lagezentrum, von wo die weiteren Maßnahmen gesteuert werden.

- b) Inwieweit werden/wurden gegebenenfalls bestimmte Personengruppen präventiv angesprochen und auf mögliche Konsequenzen hingewiesen?

Die regionalen Polizeiabteilungen in Bremen haben zu den Betreibern größerer Veranstaltungsräume Kontakt aufgenommen und stehen im engen Austausch mit diesen. Präventionsmaterial der Polizei Bremen wird den Vermietern zur Verfügung gestellt, damit diese bei Anmietungen von Räumlichkeiten im Vorfeld der Feierlichkeiten an die Kunden weitergegeben werden und diese auf mögliche Konsequenzen hingewiesen werden. Eine Ausweitung der präventiven Maßnahmen, wie zum Beispiel die Verteilung von Flyern bei Brautmodegeschäften oder Standesämtern wird derzeit geprüft.

4. In wie vielen der Fälle und wo kam es aufgrund von langsamen Fahren oder Anhalten der Teilnehmer der Autokorsos zu Verkehrsbehinderungen in Bremen und Bremerhaven? In welchem zeitlichen Rahmen wurden andere Verkehrsteilnehmer am normalen Weiterkommen gehindert?

Es kam in einigen Fällen zu kurzfristigen Verkehrsbehinderungen. Über die genaue Anzahl und Dauer kann keine Aussage getroffen werden. Auch im Rahmen der Fußball-WM 2018 sowie aktuell im Rahmen der Versammlungen zum Agrarpakt 2020 kam es zwar zu vereinzelt Autokorsos aber zu keinen herausragenden Behinderungen/Störungen.

5. Welche und wie viele Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten wurden bei diesen Ereignissen angezeigt? Zu wie vielen Anklagen oder Bußgeldbescheiden kam es daraufhin, und welche ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen folgten daraus?

Eine händische Auswertung in der Stadtgemeinde Bremen wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. November 2019 durchgeführt. Hierbei

wurden insgesamt elf Strafanzeigen sowie zwölf Ordnungswidrigkeitenanzeigen registriert.

Folgende Verstöße wurden zur Anzeige gebracht.

7 x Verstoß gegen das Waffengesetz,

1 x Verstoß Betäubungsmittelgesetz,

1 x Straßenverkehrsgefährdung,

1 x Nötigung im Straßenverkehr,

1 x illegales Straßenrennen.

Zu den erfolgten Anklageerhebungen oder Bußgeldbescheiden sowie den Konsequenzen daraus kann zurzeit noch keine Aussage getroffen werden, da zu laufenden Verfahren keine Daten zur Verfügung stehen und somit keine valide vollständige Auskunft gegeben werden kann.

In Bremerhaven wurde keine Strafanzeige oder Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt.

6. Wie häufig wurde im Rahmen des Einschreitens der Polizei von der Maßnahme der (vorläufigen) Beschlagnahme oder der Sicherstellung des Kfz Gebrauch gemacht?

Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven wurden keine Kraftfahrzeuge sichergestellt oder beschlagnahmt.

7. Wie häufig kam es in den vergangenen 24 Monaten zu Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Autokorsos? Wie viele Menschen wurden gegebenenfalls verletzt? Welche Erkenntnisse hat der Senat gegebenenfalls über Sach- und Vermögensschäden?

Im Land Bremen kam es in den vergangenen 24 Monaten zu keinen polizeilich aufgenommenen Verkehrsunfällen, die im Zusammenhang mit Autokorsos standen.

8. Wie hat sich die Zahl der Autokorsos in den letzten 24 Monaten nach Kenntnis des Senates in den anderen Bundesländern entwickelt? Welche überregionalen Schwerpunktbereiche mit derlei Vorkommnissen gibt es? Wie stellen sich die Zahlen und Entwicklungen im Vergleich zu Bremen dar?

Dem Senat ist die Erfassung nicht in allen Bundesländern bekannt. Lediglich in zwei Bundesländern (Niedersachsen und Saarland) wird eine separierte Erfassung dieser Vorkommnisse seit 2019 durchgeführt. Da keine Vergleichszahlen vorliegen, kann zu dieser Frage derzeit keine Aussage getroffen werden. Ein Erfahrungsaustausch mit Niedersachsen ist beabsichtigt.

9. Hält der Senat das rechtliche Instrumentarium für ausreichend, um der Entwicklung Einhalt zu gebieten? Inwieweit hält der Senat Gesetzesverschärfungen für eine konsequentere Sanktionierung in diesem Bereich für notwendig oder geboten, und inwieweit erachtet er die Möglichkeit des Führerscheinentzuges für angebracht?

Die rechtlichen Möglichkeiten aus dem Straf- und Verkehrsrecht hält der Senat für ausreichend. Ein Entzug der Fahrerlaubnis ist grundsätzlich bei entsprechenden Verstößen bereits jetzt möglich und eine angemessene Sanktionierungsmöglichkeit.

10. Welche Maßnahmen werden zusätzlich und darüber hinaus für ein effektiveres Einschreiten für möglich und/oder notwendig erachtet (zum Beispiel Beschlagnahme, Stilllegung et cetera)? Bei welchen bereits möglichen Maßnahmen sieht der Senat gegebenenfalls die Notwendigkeit die Praktikabilität oder Umsetzbarkeit zu verbessern, zu beschleunigen und/oder zu vereinfachen?

Grundsätzlich werden die rechtlichen Möglichkeiten aus dem Straf- und Verkehrsrecht für ausreichend erachtet. Bei Vorliegen einer erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung oder bei der Begehung von Straftaten wird bereits konsequent unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten durch die Polizei eingeschritten.

Neben einigen Ordnungswidrigkeiten aus der Straßenverkehrsordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Sprengstoffgesetz sowie dem Waffengesetz kommen unter anderem folgende Straftaten aus dem Strafgesetzbuch, dem Sprengstoffgesetz sowie dem Waffengesetz in Betracht und werden durch die einschreitenden Polizeibeamtinnen und –beamten bei Feststellung konsequent zur Anzeige gebracht:

§ 125 StGB (Strafgesetzbuch): Landfriedensbruch,

§ 223/244 StGB: Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung zum Beispiel durch pyrotechnische Gegenstände,

§ 303 StGB: Sachbeschädigung,

§ 315b StGB: Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr,

§ 315c StGB: Gefährdung des Straßenverkehrs,

§ 315d StGB: Verbotene Kraftfahrzeugrennen,

§ 240 StGB: Nötigung,

§ 40 SprengG (Sprengstoffgesetz): Verbotenes Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen,

§ 52 WaffG (Waffengesetz): Straftat wegen des Führens einer PTB-Waffe ohne Kleinen Waffenschein.

11. Welche präventiven Maßnahmen wurden ergriffen, um Autokorsos zu verhindern?

Es wurde ein zweisprachiger Flyer zum Thema „Hochzeitskorsos“ entworfen, der leicht verständlich Verbote darstellt. Diese wurden an entsprechenden Örtlichkeiten verteilt. Siehe Beantwortung der Frage 3 b. Außerdem wurden die Flyer an bekannte Lokalitäten, Moscheegemeinden und muslimische Dachverbände verteilt. Ebenso erfolgte parallel eine Sensibilisierung zu diesem Thema über den Bremer Rat für Integration mit entsprechendem Netzwerk über den Integrationsbeauftragten der Polizei Bremen.

a) Welche Maßnahmen und Initiativen dazu gibt es in anderen Bundesländern?

Die präventiven Maßnahmen und Initiativen in den anderen Bundesländern gleichen sich der Vorgehensweise mit dem Phänomen in Bremen. In einigen anderen Bundesländern gibt es ebenfalls Leitlinien zum Umgang mit problematischen Autokorsos im Zusammenhang mit Hochzeitsfeiern.

Es wurden Informationsflyer entworfen, die sich an die potenzielle Zielgruppe richten und für eine Verteilung an beispielweise Kulturvereine, Veranstaltungszentren, Standesämter oder Hochzeitsmodengeschäfte vorgesehen ist. Darüber hinaus werden Aufklärungsgespräche mit auffälligen Autokorso-Teilnehmenden geführt, bei sporadischen Erkenntnissen auch bereits vor Fahrtantritt eines potenziellen Korsos.

Die bereits erwähnte Kontaktaufnahme und Sensibilisierung von Objektbetreibern für Hochzeitsgesellschaften wird ebenso in anderen Bundesländern durchgeführt.

Auch eine Sensibilisierung über die sozialen Medien in entsprechenden Landessprachen ist als Präventionsmaßnahme angedacht.

- b) Welche werden in Bremen und Bremerhaven gegebenenfalls zusätzlich für notwendig gehalten?

Weiterführende präventive Maßnahmen werden aktuell als nicht notwendig erachtet.

- c) Inwieweit arbeiten Bremen und Bremerhaven mit anderen Bundesländern beziehungsweise mit Umlandgemeinden in diesem Phänomen-Bereich zusammen?

In diesem Phänomen-Bereich erfolgt bisher keine vereinbarte Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern im konzeptionellen Bereich. Bei konkreten Einsatzanlässen erfolgt ein zeitnaher, intensiver länderübergreifender Austausch und gegebenenfalls die gegenseitige Unterstützung mit Polizeikräften. Darüber hinausgehende Möglichkeiten der engen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Umland wie der Polizeidirektion Oldenburg, befinden sich zurzeit in der Prüfung.

12. Inwieweit gab es auf Bundes- oder Landesebene Gremien, in denen dieses Phänomen bereits behandelt wurde und mit welchen Ergebnissen?

Im Rahmen der Herbstsitzung der Arbeitsgemeinschaft für Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA) am 18./19. Juni 2019, gab es eine erste Befassung zu dem Thema Autokorsos. Das Bundesland Niedersachsen hat „Leitlinien zum Umgang mit problematischen Autokorsos im Zusammenhang mit Hochzeitsfeiern veröffentlicht und den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen ein Aktionsplan und Handlungsanweisungen im Zusammenhang mit „Hochzeitskonvois mit einhergehender Störung Dritter“ bekanntgegeben. Bei der Fortschreibung der bremischen Einsatzkonzeption finden die Veröffentlichungen anderer Länder und die Beschlussfassungen in den länderübergreifenden Gremien Berücksichtigung.

Auf der nächsten Sitzung der AG VPA im Januar 2020 wird das Thema Umgang mit Autokorsos im Zusammenhang mit Hochzeitsfeiern erneut thematisiert und das weitere Vorgehen auf Länderebene abgestimmt. Ziel einer möglichen Befassung der Gremienebene sollte es sein, die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Phänomen zu verdichten, Erfahrungen auszutauschen und die Vorgehensweise bundesweit abzustimmen.

13. Welche Initiativen will der Senat gegebenenfalls auf Bundesebene oder gemeinsam mit anderen Bundesländern ergreifen, um Information, Dokumentation, Zusammenarbeit und rechtliches Instrumentarium zu verbessern, und um dem Phänomen „Autokorso“ effektiver als bisher entgegenzuwirken?

Der Senat wird die Entwicklung der Autokorsos im Land Bremen und die Entwicklung in den anderen Bundesländern sehr genau verfolgen. Aufgrund der kaum vorhandenen Datenlage in den Bundesländern wird sich Bremen auf Länderebene für eine Verbesserung der Information und Dokumentation zum Thema Autokorsos einsetzen. Der Senat hält diesbezüglich die Einführung einer Länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter Führung der AG VPA für ein geeignetes Instrument.